

# Bescheid

## I. Spruch

1.)

1a) Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454p, HG Wien), Würzburggasse 30, 1136 Wien, wird gemäß § 22 Abs. 2 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) die Bewilligung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform unter Nutzung der Übertragungskapazität gemäß Spruchpunkt 2) („Wien Kanal 60“) zur Übertragung folgender Programme erteilt:

- P 1. das Fernsehprogramm des Österreichischen Rundfunks „ORF 1“ nach § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 102/2007;
- P 2. das Fernsehprogramm des Österreichischen Rundfunks „ORF 2“ nach § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-G;
- P 3. das Hörfunkprogramm des Österreichischen Rundfunks „Ö1“ nach § 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G;
- P 4. das Hörfunkprogramm des Österreichischen Rundfunks „Ö3“ nach § 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G;
- P 5. das Hörfunkprogramm des Österreichischen Rundfunks „FM4“ nach § 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G;
- P 6. das Fernsehprogramm der Red Bull Media House GmbH „Servus TV“ mit dem Programmfenster „Red Bull TV“;
- P7. den Zusatzdienst HbbTV des Österreichischen Rundfunks nach § 4g Abs. 1 ORF-G.

- 1b) Der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG wird gemäß § 22 Abs. 2 AMD-G zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) die Bewilligung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform unter Nutzung der Übertragungskapazität gemäß Spruchpunkt 2) („Wien Kanal 65“) zur Übertragung folgender Programme erteilt:
- P 1. das Fernsehprogramm des Österreichischen Rundfunks „ORF 1“ nach § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-G;
- P 2. das Fernsehprogramm des Österreichischen Rundfunks „ORF 2“ nach § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-G.
- 1c) Die Bewilligungen nach Spruchpunkt 1a) und 1b) werden unter der Auflage erteilt, dass das Programm eines Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites digitales terrestrisches Fernsehen oder bundesweites analoges terrestrisches Hörfunk erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket nach Spruchpunkt 1a) oder 1b) eingebunden wird und ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht. Liegt keine solche Nachfrage vor, ist bei Vorliegen einer entsprechenden Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt jedenfalls das Programm eines anderen Fernseh- oder Hörfunkveranstalters nach dem AMD-G bzw. dem PrR-G in das digitale Programmpaket nach Spruchpunkt 1a) oder 1b) einzubinden. In Ausnahmefällen kann davon kurzzeitig abgewichen werden, sofern dies der Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen dient. Derartige Erprobungen sind der Regulierungsbehörde rechtzeitig vor ihrer Durchführung schriftlich anzuzeigen.
- 1d) Die Bewilligungen nach Spruchpunkt 1a) und 1b) werden für die Dauer vom 01.04.2011 bis zum 31.03.2012 erteilt.
- 2) Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** werden gemäß § 22 Abs. 2 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 65/2009, die nachstehend angeführten Übertragungskapazitäten, die durch die diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technische Anlageblätter beschrieben sind, zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) für die Dauer der Bewilligung nach Spruchpunkt 1) zugeordnet:
- 50W100. Übertragungskapazität „Wien Kanal 60“ gebildet aus:
- a. „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 60“ (Beilage 50W100a)
- 50W200. Übertragungskapazität „Wien Kanal 65“ gebildet aus:
- a. „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 65“ (Beilage 50W200a)
- b. „WIEN 5 (Arsenal) Kanal 65“ (Beilage 50W200b)
- 3) Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 22 Abs. 2 PrTV-G für die Dauer der Bewilligung nach Spruchpunkt 1) die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlagen, die durch die diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblätter beschrieben sind, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste der Multiplex-Plattform nach Spruchpunkt 1)) erteilt:
- 50W100. a. „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 60“ (Beilage 50W100a)

- 50W200. a. „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 65“ (Beilage 50W200a)  
a. „WIEN 5 (Arsenal) Kanal 65“ (Beilage 50W200a)

4.)

- 4a) Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3) gemäß § 81 Abs 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 4b) Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfällt die Auflage gemäß Spruchpunkt 4a), mit einem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3).
- 4c) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen gemäß Spruchpunkt 3) verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 5) Die unter Spruchpunkt 1), 2) und 3) erteilten Bewilligungen erlöschen bereits vor dem 31.03.2012, wenn einem Multiplex-Betreiber eine der unter Spruchpunkt 2) genannten Übertragungskapazitäten mit Bescheid der KommAustria zugeordnet wurde.

## II. Begründung

### Gang des Verfahrens

Mit Antrag der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) vom 01.03.2011, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 01.03.2011 eingelangt, beantragte die ORS die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb zweier Multiplex-Plattformen zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen unter Nutzung der Übertragungskapazitäten Kanal 60 und Kanal 65 für den Zeitraum 01.04.2011 bis 31.03.2012 zur Übertragung von digitalen Fernseh- und Hörfunkprogrammen mit Zusatzdiensten im DVB-T2 Standard.

Begründend wird ausgeführt, dass bei den veranstalteten Testbetrieben einerseits die bestmögliche Netzkonfiguration hinsichtlich eines Gleichwellenbetriebes sowie einer optimierten indoor Versorgung getestet werden soll, andererseits soll die Nutzerakzeptanz für verschiedene Zusatzdienste sowie verschiedene Konfigurationseinstellungen getestet werden. Schließlich sollen die Auswirkungen unterschiedlicher Antennencharakteristika verglichen werden.

### Bewilligungen nach § 22 Abs. 2 AMD-G, Befristung

§ 22 Abs. 1 AMD-G lautet:

*„Die Regulierungsbehörde hat dem Österreichischen Rundfunk, Fernsehveranstaltern und Multiplex-Betreibern im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie Hörfunkveranstaltern nach dem Privatradiogesetz zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) nach Maßgabe zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten Bewilligungen zur versuchsweisen Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu erteilen.“*

Bewilligungen nach § 22 Abs. 6 AMD-G sind auf höchstens ein Jahr zu befristen.

Die in den Spruchpunkten 1) und 2) erteilten Bewilligungen werden auf die Maximaldauer von einem Jahr befristet, weil die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten bis zum 30.03.2012 voraussichtlich verfügbar sind.

Die Nutzungsbedingungen nach dem Frequenznutzungsplan für den Bereich 790,0 – 862,0 MHz stehen den gegenständlichen Bewilligungen nicht entgegen, weil befristete Zuteilungen im Zuge von Simulcastphasen von der Dauer von bis zu 18 Monaten zulässig sind. Die ORS ist bestehende Multiplex-Plattform Betreiberin und verbreitet u.a. die Programme ORF eins und ORF2 derzeit über DVB-T im Raum Wien auf Kanal 24 unter anderem über die Sendeanlage „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 24“. Eine parallele Ausstrahlung über DVB-T2 stellt daher den Fall einer Simulcastausstrahlung im Sinne des Frequenznutzungsplanes dar.

### **Multiplex-Zulassung (Spruchpunkt 1)**

Wie sich aus den §§ 23 ff AMD-G ergibt, erfordert das Betreiben einer Multiplex-Plattform iSd § 2 Z 7 AMD-G eine entsprechende Zulassung. Zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) ist eine solche daher – befristet auf maximal ein Jahr – auch nach § 22 Abs. 2 AMD-G zu erteilen.

Die vorgesehenen Programme ORF 1, ORF 2, Ö1, Ö3 und FM4 sowie hBBTV werden vom Österreichischen Rundfunk veranstaltet. Die Zulässigkeit der Übertragung dieser Programme im DVB-T2 Standard ergibt sich hinsichtlich dieser Programme aus § 3 Abs. 4 ORF-G. Das Programm Servus TV von der Red Bull Mediahouse GmbH ergibt sich – vorbehaltlich einer entsprechenden Zulassung – die Zulässigkeit der Übertragung dieses Programms aus § 22 AMD-G.

Aus § 25 Abs. 2 Z 2, 3 und 10 AMD-G ergibt sich, dass bei Erteilung einer Multiplex-Zulassung die Verbreitung der Programme des ORF sowie (auf Nachfrage) des Inhabers der Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen sicherzustellen ist und auf ein meinungsvielfältiges Angebot zu achten ist. DVB-T2 kann als Nachfolgetechnologie für DVB-T angesehen werden. Es war daher seitens der Regulierungsbehörde sicherzustellen, dass über den ORF hinaus auch andere Rundfunkveranstalter Zugang zu der Multiplex-Plattform erhalten, um digitale Übertragungstechniken erproben zu können. Mit Rücksicht darauf, dass drei bundesweit ausgestrahlte Hörfunkprogramme des ORF verbreitet werden, wurde auch vorgesehen, dass die bundeslandweit ausgestrahlten Hörfunkprogramme privater Hörfunkveranstalter bei entsprechender Nachfrage zu verbreiten sind. Es war daher auch im Rahmen des Pilotversuchs die beantragte Programmbelegung festzuschreiben sowie eine § 25 Abs. 2 Z 3 AMD-G entsprechende Auflage (Spruchpunkt 1c) zu erteilen.

Eine dem § 25 Abs. 2 Z 2 AMD-G entsprechende Auflage hinsichtlich der Programme des ORF erübrigt sich, da der ORF bereits im Programmbouquet vertreten ist.

Die Verbreitung von Zusatzdiensten im Sinne des § 2 Z 10 AMD-G über diese Multiplex-Plattform ist der Regulierungsbehörde entsprechend § 28 AMD-G anzuzeigen.

### **Zuordnung der Übertragungskapazität (Spruchpunkt 2)**

Geplant ist die Errichtung von Funkanlagen auf Kanal 60 und 65. Es sind daher diese Übertragungskapazitäten zuzuordnen, die durch die dem Bescheid beigelegten Anlageblätter 50W100a, 50W200a und 50W200b beschrieben sind und mit „Wien Kanal 65“ sowie „Wien Kanal 60“ bezeichnet werden.

### **Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 3)**

Die Funkanlagen „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 65“, „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 60“ und „WIEN 5 (Arsenal) Kanal 65“ werden antragsgemäß bewilligt.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Die beantragten technischen Parameter sind noch nicht entsprechend international koordiniert, das von der Behörde eingeleitete Koordinierungsverfahren ist zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung (Spruchpunkte 4a und 4b).

Da die gegenständliche Bewilligung auch zur Erprobung von Übertragungstechniken dient und die Auswirkungen auf andere Funkdienste nicht vollständig vorhersehbar sind, wird zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen die Auflage nach Spruchpunkt 4c) erteilt, nach der etwaige auftretende Störungen vom Bewilligungsinhaber umgehend zu beseitigen sind.

Nach dem in Konsultation befindlichen Digitalisierungskonzept 2011 soll Kanal 60 im Raum Wien für eine im Jahr 2011 stattfindende Ausschreibung einer bundesweiten Multiplex-Plattform herangezogen werden. Um eine Inbetriebnahme der Plattform nicht zu behindern, wurde daher von der Behörde vorgesehen, dass diese Versuchszulassung für den Fall der Erteilung einer Multiplex-Zulassung vor dem 31.03.2012 erloschen sein soll (Spruchpunkt 5).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 29. März 2011

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
Mitglied

Zustellverfügung:

1. Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per E-Mail amtssigniert**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

**Beilage 50W100a zum Bescheid KOA 4.310/11-002**

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	-					
4	Name der Funkstelle	<b>WIEN 1</b>					
5	Standortbezeichnung	Kahlenberg					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	016 E 20 02	48 N 16 36	<b>WGS84</b>			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	485					
8	System	<b>DVB-T2</b>					
9	Kanal	<b>60</b>					
10	Mittenfrequenz in MHz	786,00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	-					
13	Modulation	-					
14	Code Rate	-					
15	Guard Interval	-					
16	SFN-Kenner	50W100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	153					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-1,0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	1,0					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	37,0					
23	Spektrummaske ( <u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	k					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	49,0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0
	V						
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0	
V							
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	<b>Ja</b>					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Leitung					
30	Bemerkungen						

**Beilage 50W200a zum Bescheid KOA 4.310/11-002**

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	-					
4	Name der Funkstelle	<b>WIEN 1</b>					
5	Standortbezeichnung	Kahlenberg					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	016 E 20 02	48 N 16 36	<b>WGS84</b>			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	485					
8	System	<b>DVB-T2</b>					
9	Kanal	<b>65</b>					
10	Mittelfrequenz in MHz	826,00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	-					
13	Modulation	-					
14	Code Rate	-					
15	Guard Interval	-					
16	SFN-Kenner	50W200					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	118					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-4,0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	2,0					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	37,0					
23	Spektrummaske ( <u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	k					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	47,0					
25	<b>Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)</b>						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	13,0	15,0	18,0	20,0	23,0	25,0
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	28,0	31,0	33,0	33,0	33,0	30,0
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	33,0
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	33,0	33,0	31,0	28,0	25,0	23,0
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H						
	V	20,0	18,0	15,0	13,0	13,0	13,0
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H							
V	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	<b>Ja</b>					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Leitung					
30	Bemerkungen	SFN mit WIEN 5 – Arsenal					

**Beilage 50W200b zum Bescheid KOA 4.310/11-002**

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	-					
4	Name der Funkstelle	<b>WIEN 5</b>					
5	Standortbezeichnung	Arsenal					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	016 E 23 28	48 N 10 55	<b>WGS84</b>			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	198					
8	System	<b>DVB-T2</b>					
9	Kanal	<b>65</b>					
10	Mittenfrequenz in MHz	826,00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	-					
13	Modulation	-					
14	Code Rate	-					
15	Guard Interval	-					
16	SFN-Kenner	50W200					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	152					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-3,0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	2,0					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	36,0					
23	Spektrummaske ( <u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	k					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	46,0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H						
	V	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>
H							
V	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	<b>Ja</b>					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Leitung					
30	Bemerkungen	SFN mit WIEN 1 – Kahlenberg					